

Informationen zur Ausführungsqualität 2019

Gemäß RTS-28 DeIVO (EU) 2017/576, Artikel 3, Absatz 3. müssen Wertpapierfirmen einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Quartals, eine Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze veröffentlichen, auf denen sie alle Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben. Diese Zusammenfassung gilt für jede in Anhang I der DeIVO (EU) 2017/576 aufgeführten Kategorie von Finanzinstrumenten. Die Informationen umfassen Folgendes:

a) eine Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat;

Die Faktoren der Ausführungsgrundsätze, die zur Beachtung der Ausführungsqualität herangezogen werden, beruhen auf jahrelanger Erfahrung und optimierten Prozessen unter führender Berücksichtigung folgender Aspekte (nach Priorität geordnet):

- der Kurs an der Heimatbörse (Haupthandelsplatz) des Finanzinstruments,
- die Kosten, die mit der Auftragsausführung verbunden sind,
- die Schnelligkeit, die benötigt wird, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- der Umfang und die Art des Auftrags sowie
- alle sonstigen relevanten Aspekte der Auftragsausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Die relative Bedeutung der zuvor genannten Aspekte bestimmt sich nach den folgenden Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Kleinanleger oder als professioneller Kunde,
- Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Bei der Auswahl des Ausführungsplatzes werden folgende qualitative Faktoren berücksichtigt (nach Priorität geordnet):

- die Heimatbörse (Haupthandelsplatz) des Finanzinstruments,
- die elektronische Anbindung an den Ausführungsplatz,
- der Kontrahent,
- das Clearingsystem (Lagerstelle),
- die Notfallsicherung sowie
- alle sonstigen relevanten Faktoren der Auftragsausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Die angeführten Maßnahmen zur Beurteilung der Ausführungsqualität werden auf alle Kategorien von Finanzinstrumenten angewendet.

b) eine Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden;

Oberste Priorität der Schoellerbank ist es, durch organisatorische und verwaltungstechnische Verfahren und Maßnahmen zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nach vernünftigem Ermessen muss gewährleistet sein, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

In der Schoellerbank ist eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Beauftragter ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Weiterführende Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten sind in der Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“ enthalten, die auf der Schoellerbank Homepage* abrufbar ist.

Enge Verbindungen bestehen zur UniCredit Bank Austria AG (Die Schoellerbank ist eine 100% Tochter.) und zur UniCredit Bank AG (HVB) als Systematischer Internalisierer (MIC: UCDE). Die Schoellerbank Invest AG ist die Fondsgesellschaft und 100% Tochter der Schoellerbank. Die Schoellerbank tritt am Markt als „buy side Bank“ auf. Sie ist somit kein Anbieter, sondern Kunde anderer, „sell side Banken“.

Eine gemeinsame Handelsplatz-Eigentümerschaft besteht zur CEESEG Aktiengesellschaft (Wiener Börse) mit 0,5703% Beteiligung, die der Börse-Mitgliedschaft geschuldet ist.

c) eine Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen;

Die Schoellerbank hat mit der CEESEG Aktiengesellschaft (Wiener Börse) und anderen Handelsplätzen keine besonderen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen, sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen getroffen.

d) eine Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist;

Es gab keine Faktoren, die zu einer Veränderung der bestehenden Handelsplätze geführt haben. Es werden in die „Liste der Ausführungsplätze“, die auf der Schoellerbank Homepage* abrufbar ist, Multilaterale Trading Facilities, Systematische Internalisierer und Derivativmärkte aufgenommen und separiert dargestellt.

e) eine Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte;

Bei der Auftragsausführung wird zwischen verschiedenen Kundenkategorien nicht unterschieden. Die eintreffenden Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens sequenziell abgearbeitet, wobei die Aufträge entweder vollautomatisiert, teilautomatisiert oder auch manuell an die entsprechenden Ausführungsplätze, unter Berücksichtigung der Durchführungspolitik (Execution Policy), weitergeleitet werden können.

f) eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen;

Bei der Auftragsausführung wird keinen anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt. Die Durchfüh­rungs­politik (Execution Policy) der Schoellerbank regelt die Grundsätze der Ausführung von Kunden­aufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten. Dabei gilt es immer, bestmöglich im Interesse des Kunden zu handeln. Dieses Regelwerk dient dem Zweck alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung der relevanten Aspekte, Kriterien und qualitativen Faktoren, für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der Kunden zu erreichen. Weiterführende Informationen über die Durchfüh­rungs­politik (Execution Policy) sind in der Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“ enthalten, die auf der Schoellerbank Homepage* abrufbar ist.

g) eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungs­qualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten;

Um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen, werden als Kontrahenten nur namhafte Unternehmen der Finanzbranche mit bester Reputation in Betracht gezogen. Die erstellte Durchfüh­rungs­politik (Execution Policy) der Schoellerbank, wurde anhand eines auf jahre­langer Erfahrung aufgebauten und optimierten Ablaufprozesses erstellt und ist Maßstab für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem Kontrahenten. Die Qualität der Ausführungen, der in der Durchfüh­rungs­politik (Execution Policy) genannten Handelsplätze, wird während des Tagesgeschäfts laufend überwacht, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls umgehend zu beheben.

Die Platzierung der Aufträge an der Heimatbörse (Haupt­handelsplatz) des Finanzinstruments dient dem Zweck den fairen Preis und ein hohes Angebotsvolumen zu nutzen, um in Verbindung mit einer Lager­stelle im jeweiligen Börsenland, das bestmögliche Ergebnis, nach der Gesamtbewertung der Ausführungs­grundsätze, für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten der Kunden zu erreichen.

Verkäufe, wie auch Positionszukäufe, werden immer mit den der Lager­stelle verbundenen Börsen abgewickelt, über die der ursprüngliche Kauf des Finanzinstruments erfolgt ist. Somit werden hohe Kosten für einen nachträglich notwendigen Lager­stellenwechsel vermieden.

Veröffentlichte Daten im Rahmen des RTS-27 DeVO (EU) 2017/575 wurden nicht genutzt, da kein Vergan­genheitsvergleich mit illiquiden Nebenbörsen stattfindet.

h) falls zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat.

Es wurden keine Dienstleistungen eines Anbieters konsolidierter Datenticker für Zwecke der Durchfüh­rung oder Überwachung der Ausführungs­qualität von Kundenaufträgen in Anspruch genommen.

* www.schoellerbank.at unter dem Punkt „Rechtliche Hinweise“ / „Wertpapieraufsichtsgesetz“.